

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren**  
**für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Agethorst**  
**(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Agethorst vom **11. Dezember 2023** folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt            Allgemeines**

**§ 1    Allgemeines**

**II. Abschnitt           Kostenerstattung**

- § 2    Grundsatz der Kostenerstattungspflicht**
- § 3    Gegenstand der Kostenerstattungspflicht**
- § 4    Entstehung der Kostenerstattungspflicht**
- § 5    Kostenerstattungspflichtige**
- § 6    Vorauszahlungen**
- § 7    Fälligkeit**
- § 8    Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

**III. Abschnitt           Gebühren**

- § 9    Grundsätze der Gebührenerhebung**
- § 10   Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**
- § 11   Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung**
- § 12   Erhebungszeitraum**
- § 13   Entstehung des Gebührenanspruchs**
- § 14   Vorausleistungen**
- § 15   Gebührenschuldner**
- § 16   Fälligkeit**

**IV. Abschnitt           Gemeinsame Vorschriften**

- § 17   Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**
- § 18   Ordnungswidrigkeiten**
- § 19   Datenschutzbestimmung**
- § 20   Inkrafttreten**

## **I. Abschnitt            Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
  - a)    zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b)    zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
  
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a)    Kostenerstattung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich eines Grundstücksanschlusses,
  - b)    Kostenerstattung zur Deckung des Aufwandes für weitere, zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
  - c)    Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **II. Abschnitt            Kostenerstattung**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils eine Kostenerstattung. Die Erschließung von Grundstücken, z. B. in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen), gilt als Herstellung.
  
- (2) Über die Kostenerstattung werden abgegolten die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (§§ 14, 15 und 24 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung -AAS-) ebenso wie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Erstattungsanspruch gemäß § 9 a KAG). Dies gilt auch für Grundstücke,
  - a)    die durch Teilung neu entstehen und
  - b)    für die zusätzliche Anschlüsse beantragt werden.

### **§ 3 Gegenstand der Kostenerstattungspflicht**

- (1) Der Kostenerstattungspflicht zur Deckung des Aufwandes des Anschlusses an die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unterliegen alle Grundstücke, die über Anschlussleitungen an die Abwasseranlage angeschlossen werden können.
  
- (2) Zu den Kosten für die Herstellung der Anschlüsse gehören neben den Aufwendungen des beauftragten Unternehmers die Aufwendungen der Gemeinde, die mit der Verlegung des Hausanschlusses in direktem Zusammenhang stehen, soweit sie für die Verlegung erforderlich sind.
  
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie

eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung angesehen werden.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

Die Kostenerstattungspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

#### **§ 5**

#### **Kostenerstattungspflichtige**

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Vorauszahlungen**

Im Rahmen der Kostenerstattung nach Abschnitt II können Vorauszahlungen bis zu 80 % der zu erwartenden Kosten verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Kostenbescheid festgelegt. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung der endgültigen Kosten gegenüber dem Schuldner der endgültigen Kosten zu verrechnen. § 5 gilt entsprechend.

#### **§ 7**

#### **Fälligkeit**

Die Kosten oder die Vorauszahlung werden durch Kostenbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 8**

#### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und deren Unterhaltung sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer gemäß § 9 a KAG zu erstatten. Im Übrigen sind die §§ 5, 6 und 7 entsprechend anzuwenden.
- (2) Zu den Kosten für die Herstellung dieser Anschlüsse gehören neben den Aufwendungen des beauftragten Unternehmers die Aufwendungen der Gemeinde, die mit der Verlegung des Hausanschlusses in direktem Zusammenhang stehen, soweit sie für die Verlegung erforderlich sind.

**§ 9**  
**Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen erhoben.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
  - a) als **Benutzungsgebühr A** bei Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage;
  - b) als **Benutzungsgebühr B** bei Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie befestigten Straßenflächen in die Abwasseranlage.

**§ 10**  
**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Berechnungseinheit der **Benutzungsgebühr A** ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt **je m<sup>3</sup> Abwasser 2,34 Euro**.
- (2) Als Abwassermenge der **Benutzungsgebühr A** gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (einschl. Niederschlagswassernutzungsanlagen) zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Sofern eine Abwassermesseinrichtung besteht die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit dies aufgrund einer geringeren Nutzungsdauer nicht möglich ist, wird der Durchschnittsverbrauch nur dieses Zeitraumes zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Gebührenpflichtige zwar den Nachweis erbringen kann, dass Abwasser nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde, die Menge jedoch nicht mehr feststellbar ist, da das Wasser z. B. infolge eines Rohrbruches auf dem Grundstück versickert ist.

Die Wassermenge, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres) bis zum 15. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten unter Einhaltung nachstehender Bedingungen einbauen muss:

1. Der Wasserzähler muss frostfrei, unmittelbar und fest installiert werden.
  2. Der Wasserzähler muss manipulationssicher (verplombt) und ständig gültig geeicht sein.
  3. Der Gemeinde ist hierüber nach Einbau ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (4) Auf Antrag abgezogen von der vorgenannten ermittelten Wassermenge wird die durch geeichte Wasserzähler nachgewiesene, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge, z. B. für die Gartenbewässerung.  
Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 15.

Januar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Der Gebührenpflichtige hat auch die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die Abnahme dieses Wasserzählers zu tragen. Absatz 4 gilt sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## § 11

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Eine **Benutzungsgebühr B** wird erhoben von den Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung unmittelbar oder mittelbar, z. B. über Straßenflächen, eingeleitet wird. Jeder qm ist eine Berechnungseinheit. Die Flächen werden kaufmännisch auf jeweils volle qm gerundet.
- (2) Die **Benutzungsgebühr B** wird nach der überbauten und/oder befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich eingeleitet wird.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die sich aus Abs. 1 ergebende Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme der Gemeinde mitzuteilen. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Die der Gemeinde mitgeteilten Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Quartals der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden. Dabei wird die Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigung anhand der Grundstücksfläche in qm x Grundflächenzahl -GRZ- (Festlegung in den jeweiligen B-Plänen) ermittelt. Sollte für ein Grundstück keine Grundflächenzahl festgelegt sein, werden jeweils pauschal 60 % der Grundstücksfläche als typischerweise bebaut und befestigt festgesetzt. Abweichend von Absatz 4 bleiben die durch Schätzung festgesetzten Verhältnisse bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes bestehen, wenn der Gebührenpflichtige die Berechnungsgrundlagen erst nach rechtskräftiger Festsetzung der **Benutzungsgebühr B** mitteilt.
- (5) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z. B. WC) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 10 Abs. 1 (**Benutzungsgebühr A**) erhoben. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung. § 10 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Wird durch das Aufstellen von Regenauffangbehältern teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der **Benutzungsgebühr B**. Diese beurteilt sich nur nach Absatz 4.
- (6) Die **Benutzungsgebühr B** beträgt **0,48 Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr**.

## § 12

### Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen. Entsteht der Gebührenanspruch erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.

### **§ 13**

#### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Anlagen
- für die Schmutzwassergebühren ab Inkrafttreten der Satzung
  - für die Niederschlagswassergebühren ab Inkrafttreten der Satzung
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (3) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 12); vierteljährlich werden Vorauszahlungen (§ 14) für schon entstandene Teilansprüche auf die Gebühren erhoben.

### **§ 14**

#### **Vorausleistungen**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können von Beginn des Erhebungszeitraumes an von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach der voraussichtlichen Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11 erhoben, wobei die Vorausleistung des letzten Quartals zusammen mit der Jahresabrechnung erfolgen kann.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser der Wasserverbrauch zugrunde gelegt, der dem durchschnittlichen Jahresverbrauch der im Amtsgebiet an die zentrale Wasserversorgung angeschlossenen Haushalte entspricht. Dieser beträgt ---45--- m<sup>3</sup>/Jahr pro Person. Alternativ haben die Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, der Gemeinde den Wasserverbrauch des ersten Monats mitzuteilen.

### **§ 15**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks, dinglich Nutzungsberechtigter oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis einschließlich zum Tage der Eigentumsübergabe zu entrichten.  
Mit dem jeweils darauf folgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

## **§ 16 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden; § 15 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

## **IV. Abschnitt            Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 3 und § 17 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 19 Datenschutzbestimmung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Agethorst vom 04. Oktober 2018 (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung), geändert mit 1. Nachtragssatzung vom 10. Dezember 2020, 2. Nachtragssatzung vom 07. Dezember 2022, außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabeanprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Agethorst, den 11. Dezember 2023

(Schulz)  
Bürgermeister